



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Rudolf Vonlanthen / Alfons Piller

QA 3374.11

Begleitmassnahmen hinsichtlich der Verkehrsregelung auf Alp- und Waldwegen: Wann wird die rechtliche Situation der Parkplätze geregelt?

I. Anfrage

Anfangs Juli 2010 haben die Unterzeichneten eine Petition mit 11 111 Unterschriften abgeben und den Staatsrat gebeten, die Verkehrsregelung vernünftig vorzunehmen.

Ohne mit dem Volk das Gespräch zu suchen, teilte uns der Staatsrat Ende Januar 2011 mit, dass er seine sture Haltung nicht ändern will. Dass er die 11 111 Unterschriften einfach in den Papierkübel wirft und mit dem "lästigen" Volk nicht reden will, ist das eine, dass er aber das schon lange versprochene Gespräch mit der Gemeinde Plasselb nicht einhält, ist das andere. Wenn wir sehen, mit welcher Leichtfertigkeit der Staatsrat mit den Sorgen der Bevölkerung umgeht, muss man sich nicht fragen, wieso die Bürgerinnen und Bürger sich immer mehr von der Politik abwenden. Bevor wir weitere Schritte unternehmen, wollen wir von Staatsrat folgende Fragen beantwortet haben:

Im Konzept für die Verkehrsregelung auf den Alp- und Waldwegen im IBS-Gebiet, welches gemeinsam vom kant. Amt für Wald, Wild und Fischerei zusammen mit der Region Sense im Jahre 2006 verabschiedet wurde und dem Staatsrat im Jahre 2007 übergeben wurde, gibt es einen Anhang IV, welcher sich mit der Situation der Parkplätze beschäftigt. Etliche Parkplätze sind Privatbesitz. Als Begleitmassnahmen sollten genügend öffentliche Parkplätze geschaffen werden, dass die Wanderer nicht die privaten Parkplätze beanspruchen müssen und allenfalls sogar von einem Wildhüter gebüsst werden.

- > Wenn nun schon das kant. Amt für Wald, Wild und Fischerei den Bürgerinnen und Bürgern und den Steuerzahlern, welche diese Alpstrassen mitfinanziert haben, in grossem Stil verbieten will, diese Strassen zu befahren, wann werden dann die entsprechenden öffentlichen Parkplätze realisiert, damit die Bürgerinnen und Bürger, welche unsere schöne Natur geniessen wollen, wenigstens legal und ohne Furcht vor den Parkbussen der Wildhüter ihr Fahrzeug parkieren können?
- > Wie wird der Verkehr auf der Strasse Aettenberg/Glunggmoos tatsächlich geregelt? Macht der Staat für seine Hütten Ausnahmen?
- > Des Weiteren wurde im genannten Konzept unter Punkt 9.2 auf Seite 42 versprochen, dass mit einer breiten Information die Bevölkerung auf die neue Regelung hingewiesen wird. Wann findet denn diese „breite Information“ nun statt? Und mit welchen Informationskanälen?
- > Wer bezahlt die teuren Umsetzungskosten und die bereits bestellten Verbotstafeln? Der Staat, die Gemeinden und MZG, welche schon heute die grossen Arbeiten zur Erhaltung der Alpwirtschaft leisten oder der privat Betroffene?

- > Ist es richtig, dass schon bald 40-Tonnen Lastwagen unsere, für den Normalbürger gesperrten Alpstrassen befahren werden?

Den 24. März 2011

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat in der Tat am 25. Januar 2011 die «**Petition** für eine Gleichbehandlung aller Regionen im Kanton Freiburg» beantwortet, die von den Grossräten Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller am 14. Juli 2010 eingereicht worden ist und einen direkten Bezug zur Problematik der Verkehrsregelung auf Alp- und Waldwegen aufweist. In besagter Antwort, die unter anderem auf der Website des Staates Freiburg eingesehen werden kann, werden die verschiedenen Fragen, die sich die Grossräte Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller und die 11'111 Personen, die die Petition unterzeichnet haben, eventuell stellen, auf sechs Seiten genau beantwortet. Diese Antwort erfüllt weitestgehend die Anforderung an eine Begründung nach Artikel 25 der Kantonsverfassung zum Thema Petition.

Es sei auch darauf hingewiesen, dass bereits zuvor wiederholt **schriftliche Anfragen** zum Thema Verkehrsregelung auf Alp- und Waldwegen, das auch die Problematik der Parkplätze vor den betreffenden Zonen umfasst, an den Staatsrat gerichtet worden sind. Diese wurden jeweils ausführlich beantwortet. Es handelt sich um folgende Anfragen:

1. Anfrage Oskar Lötscher / Alfons Piller (Nr. 778.04) vom 18. November 2004 über die Verkehrsregelung auf Meliorations- und Forststrassen;
2. Anfrage Roger Schuwey / Sébastien Frossard (QA 3069.07) vom 11. September 2007 über die Einführung von gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Voralpen;
3. Anfrage Rudolf Vonlanthen / Alfons Piller (QA 3180.08) vom 1. Dezember 2008 über die Verkehrsregelung auf Alp- und Waldwegen im Sense Oberland;
4. Anfrage Jean-Louis Romanens (QA 3203.09) vom 5. März 2009 über das Fahrverbot auf Wald- und Alpwegen;
5. Anfrage Bruno Fasel-Roggo (QA 3205.09) vom 13. März 2009 über die Benützung der Alp- und Waldwege;
6. Anfrage Louis Duc (QA 3307.10) vom 6. April 2010 über Verbote betreffend Verkehr im Wald und Feuer im Freien;
7. Anfrage Jean-Claude Rossier (QA 3308.10) vom 16. April 2010 über die Fahrbewilligung für behinderte Personen auf Waldwegen und -strassen mit Fahrverbot;

Der Vollständigkeit halber seien auch die beiden folgenden **Postulate** erwähnt:

1. Postulat Nicolas Bürgisser / Jean-Claude Schuwey vom 16. September 2004 über das Fahrverbot auf allen Alp- und Waldwegen des Voralpengebietes (Nr. 256.04), dessen Erheblicherklärung vom Grossen Rat am 13. Mai 2005 mit 87 gegen 15 Stimmen abgelehnt wurde und das
2. Postulat Hans-Rudolf Beyeler / Rudolf Vonlanthen vom 16. September 2004 über die Verkehrsregelung auf den Alp- und Waldstrassen (Nr. 258.04), dessen Erheblicherklärung vom Grossen Rat am 13. Mai 2005 mit 86 gegen 16 Stimmen ebenfalls abgelehnt wurde.

Im Wesentlichen seien die Grossräte Rudolf Vonlanthen und Alfons Piller auf die erwähnten Antworten verwiesen. Zudem beantwortet der Staatsrat die gestellten Fragen wie folgt:

- > Es sei daran erinnert, dass das Amt für Wald, Wild und Fischerei (WaldA) den motorisierten Verkehr auf Waldwegen nicht nach eigenem Gutdünken reguliert. Es ist dazu verpflichtet, das Bundesgesetz über den Wald, insbesondere Art. 15 WaG (SR 921.0) umzusetzen.

Was allfällige Bussen betrifft, so sei darauf hingewiesen, dass die Polizei, die Wildhüter und die Förster nur für die Kontrolle der Fahrverbote zuständig sind.

Die Kontrolle von parkierten Fahrzeugen entlang der offenen Wege und auf Abstellplätzen liegt nicht im Aufgabenbereich der Wildhüter und Förster. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass der Staatsrat per Schreiben vom 6. Juli 2010 an die Arbeitsgruppe «Parkplätze in den Voralpen» mitgeteilt hat, dass er darauf verzichtet, rechtliche Grundlagen in Zusammenhang mit der Einführung und der Bewirtschaftung von gebührenpflichtigen Parkplätzen in den Voralpen auszuarbeiten. Als Folge dieses Entscheids sehen mehrere Bauherren, im Wesentlichen Genossenschaften und Gemeinden vor, das Parkieren von Motorfahrzeugen an geeigneten Stellen entlang der offenen Sektoren freizustellen, oder mit anderen Worten zu genehmigen.

Das Konzept zur Verkehrsregelung auf den Alp- und Waldstrassen im IBS-Gebiet des Sensebezirkes sieht tatsächlich die Schaffung und Erweiterung von Fahrzeugabstellplätzen vor. Insbesondere zu Beginn der mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegten Wege sollen Abstellplätze den Erholungssuchenden zur Verfügung stehen, soweit diese von den Gemeinden, den Grundeigentümern und Genossenschaften als erforderlich erachtet werden. Das Detailkonzept für diese Fahrzeugabstellplätze ist in Ausarbeitung und soll bis Herbst 2011 realisiert werden. Die Planung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern, den Mehrzweckgenossenschaften und den beteiligten Gemeinden.

- > Die Strasse auf den Aettenberg bleibt während des Sommerhalbjahres bis auf den Grat offen. Der Waldweg im Glunggmoos wird beim Waldeingang mit einem Fahrverbot versehen und eine Zusatztafel «Land- und Forstwirtschaft oder mit Ausweis gestattet» wird angebracht. Die Mieter der Glunggmooshütte erhalten mit dem Mietvertrag einen Ausweis für eine beschränkte Zufahrt zur Hütte (pro 4 Personen 1 Fahrzeug). Es ist vorgesehen den Parkplatz beim Waldeingang zu vergrössern, damit genügend Fahrzeuge abgestellt werden können. Der Staat hat keine Ausnahmen für seine Hütten vorgesehen.
- > Eine breite Information der Bevölkerung ist zwei bis drei Wochen vor dem Aufstellen der Signale vorgesehen. Die Information erfolgt hauptsächlich über die Printmedien, damit auch Karten und Bilder abgedruckt werden können.
- > Gemäss Art. 29 des Gesetzes über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen sorgen die Gemeinden für die entsprechende Signalisation und deren Kosten. Laut Art. 30 des Reglements über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen ergreifen die Gemeinden die Massnahmen, um das Parkieren von Fahrzeugen am Waldeingang zu ermöglichen. Der Staat subventioniert einen Teil der Umsetzungskosten und beteiligt sich auch als Grundeigentümer.
- > Die Fahrverbote gelten für sämtliche betroffenen Verkehrsteilnehmer, soweit nicht eine bestimmte Kategorie von Strassenbenützern gemäss einer Zusatztafel vom Verbot ausgenommen ist (z. B. forst- oder landwirtschaftlicher Verkehr, Zubringer usw.). In diesem Sinne kann es

durchaus vorkommen, dass ein Lastwagen im Rahmen von forst- oder landwirtschaftlichen Arbeiten eine mit einem Fahrverbot belegte Strasse befahren wird. Natürlich sind in einem solchen Fall allfällige Gewichtsbeschränkungen zu beachten.

Zu diesem letzten Punkt sei jedoch darauf hingewiesen, dass das Bundesamt für Verkehr nach dem Sturm Lothar Ende 1999 den Abtransport von Holz mit 40-Tonnen-Lastwagen in der ganzen Schweiz erlaubt hatte. Unterdessen wurden die Lasten auf 38 Tonnen limitiert.

Freiburg, den 31. Mai 2011